

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 56 Nr. 7

105

29. Juli 1994

Inhalt:

1. *Verordnung über die Kürzung der Sonderzuwendung der Pfarrer und Kirchenbeamten in den Haushaltsjahren 1994 und 1995*
2. *Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung (RKO)*

3. *Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung (ABest-RKO)*
4. *Orientierungshilfe: Begegnungen evangelischer Kirchengemeinden mit ihren muslimischen Nachbarn im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg*
5. *Dienstnachrichten*

Verordnung über die Kürzung der Sonderzuwendung der Pfarrer und Kirchenbeamten in den Haushaltsjahren 1994 und 1995

vom 29. Juni 1994 AZ 20.37 Nr. 101

Der Oberkirchenrat hat nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Aufgrund des Abschnitts III der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 399), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz vom 24. November 1993 (Abl. 55 S. 723), wird die jährliche Sonderzuwendung (§ 5 Pfarrbesoldungsgesetz und § 26 Pfarrerversorgungsgesetz) abweichend von den für die vergleichbaren Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen wie folgt gewährt:

Die den Grundbetrag der Sonderzuwendung bildenden Bestandteile

- Grundgehalt und Tätigkeitszulagen
- Amts-, Stellen- und Besitzstandszulagen

- Mietzinsentschädigung
- Ortszuschlag bei freier Dienstwohnung
- Anwärtergrundbetrag

werden in den Haushaltsjahren

- 1994 um 25 v. H. und
- 1995 um 50 v. H.

gekürzt.

Ungekürzt bleiben Mietzinsentschädigung und Ortszuschlag, soweit sie den Betrag des Ortszuschlags der Stufe 1 übersteigen, der Familienzuschlag, die familienbezogenen Bestandteile der Anwärterbezüge sowie der Kindersonderbetrag.

§ 2

(1) Aufgrund des § 11 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz – KBVG) vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57) wird die jährliche Sonderzuwendung abweichend von den für die vergleichbaren Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen wie folgt gewährt:

Die den Grundbetrag der Sonderzuwendung bildenden Bestandteile

- Grundgehalt
- Amts-, Stellen- und Besitzstandszulagen
- Ortszuschlag

werden in den Haushaltsjahren

- 1994 um 25 v. H. und
- 1995 um 50 v. H.

gekürzt.

Ungekürzt bleiben der Ortszuschlag, soweit er den Betrag der Stufe 1 übersteigt, sowie der Kinder-sonderbetrag.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Kirchenbeamten im Ruhestand.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. Sie ist der Landessynode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Bestätigung vorzulegen. Erhält sie die Bestätigung der Landessynode nicht, so tritt sie außer Kraft.

Dr. Tompert

Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung (RKO)

vom 29. Juni 1994 AZ 23.37 Nr. 390

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie – und der Pfarrervertretung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Reisekostenordnung in der Fassung vom 9. August 1989 (Abl. 53 S. 803), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Februar 1994 (Abl. 56 S. 21), wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „oder wegen überwiegendem dienstlichem Interesse genehmigten“ gestrichen.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einer wegen überwiegendem dienstlichem Interesse genehmigten Teilnahme an einer Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung können dem Mitarbeiter die notwendigen Auslagen bis zur Höhe der nach Absatz 1 vorgesehenen Sätze erstattet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

Stuttgart, den 30. Juni 1994

Dr. Tompert

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung (ABest-RKO)

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 29. Juni 1994 AZ 23.37 Nr. 390

Die Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung in der Fassung vom 9. August 1989 (Abl. 53 S. 817), zuletzt geändert durch Erlaß vom 1. Februar 1994 (Abl. 56 S. 22), werden wie folgt geändert:

§ 1

Die Ausführungsbestimmung zu § 26 erhält folgende Fassung:

„Liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 vor, sollte in der Regel mindestens die Hälfte der tatsächlich für die Teilnahme an einer Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltung entstehenden Kosten erstattet werden.“

§ 2

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

Stuttgart, den 30. Juni 1994

Dr. Tompert

Orientierungshilfe: Begegnungen evangelischer Kirchengemeinden mit ihren muslimischen Nachbarn im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom
18. Juni 1994 AZ 17.53-2 Nr. 85

Der Landeskirchliche Arbeitskreis für Islamfragen hat eine Orientierungshilfe zu BEGEGNUNGEN EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEN MIT IHREN MUSLIMISCHEN NACHBARN IM BEREICH DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG erarbeitet. Der Oberkirchenrat macht sie sich zu eigen. Die Orientierungshilfe setzt die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung (§§ 19 und 20) nicht außer Kraft.

Der Oberkirchenrat versteht sie als Empfehlung, wie derzeit mit diesen Bestimmungen im Einzelfall umzugehen ist. Die Orientierungshilfe will Kirchengemeinden zu einer evangeliumsgemäßen Begegnung mit ihren muslimischen Nachbarn ermutigen. In diesem Sinne gibt der Oberkirchenrat diese Orientierungshilfe empfehlend weiter. Die erbetenen Rückmeldungen über gemachte Erfahrungen sind an die Adresse des Evang. Oberkirchenrats erbeten.

Die tri ch

Begegnungen evangelischer Kirchengemeinden mit ihren muslimischen Nachbarn im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

– Eine Orientierungshilfe –

1. Die multi-religiöse Situation

Muslime bilden im Bereich unserer Landeskirche die größte religiöse Minderheit. Die meisten von ihnen sind Türken. Man kann aber davon ausgehen, daß aufgrund der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen der EU-Staaten bald auch Muslime aus Nordafrika, Pakistan, Bangladesch, Indonesien etc. sich in zunehmender Zahl in Deutschland niederlassen und korporative religiöse Aktivitäten entwickeln werden.

Angesichts der multi-religiösen Situation in unserem Land ist es notwendig, daß evangelische Kirchengemeinden die Muslime in ihrer Umgebung verstärkt wahrnehmen. Gegenseitiges Kennenlernen ist dabei hilfreich. Der christliche Glaube muß seine Lebendigkeit darin bewähren, daß er sich in dieser Situation nicht nur abgrenzt, sondern sich auch als kommunikationsfähig erweist. Das Zusammenleben mit Menschen anderen Glaubens ist nämlich Chance und Herausforderung zugleich. Ein solches Zusammenleben fordert einerseits eine Rückbesinnung auf den eigenen Glauben und die eigene Identität, verlangt aber andererseits auch ein Ernstnehmen und Achten der Anderen sowie eine differenzierte Wahrnehmung ihrer Religion. Da wir als Christen das Zeugnis der Liebe und des Glaubens allen Menschen schuldig sind, sollte bei den vielfältigen Formen, in denen Begegnung in der Arbeitswelt, in Nachbarschaft und Haus stattfindet, bedacht werden, daß persönliche Erfahrungen für Nichtchristen prägend und bestimmend sind.

2. Christliche Gastfreundschaft und evangelische Identität

Angesichts von „Überfremdungs“-Ängsten in unserer Gesellschaft müssen Christen sich bewußt machen, daß Angehörige anderer Religionen, die häufig ethnischen Minderheiten in unserem Land angehören, sehr genau darauf achten, aus welchen Motiven und in welchem Geist sie von Christen aufgenommen oder auch nicht aufgenommen werden. Hierbei ist an die apostolische Mahnung zur Gastfreundschaft zu erinnern. Muslime wie Ange-

hörige anderer nichtchristlicher Religionen in unserem Land sind in ihrer Mehrzahl Immigranten. Das biblische Zeugnis leitet uns an, diese Menschen zu achten, zu schützen und zu lieben. Nach den Evangelien trat Jesus für Offenheit des Geistes und des Herzens gegenüber Menschen aus anderen religiösen Gemeinschaften ein.

Wenn Christen für die Bedürfnisse religiöser Minderheitsgruppen offen sind, können sie durch eine solche Haltung selbst innerlich bereichert werden. Das schließt freilich die Betonung der eigenen Identität nicht aus. Evangelische Gastfreundschaft bedeutet nämlich nicht Relativierung oder gar Preisgabe der eigenen Identität. Es muß klar sein, daß die Kirche Christi an ihrem Auftrag, die Botschaft von dem in Christus erschienenen Heil aller Kreatur bekannt zu machen, festhält.

3. Andere Religionen in der Perspektive des Evangeliums

Die Frage, wie man Muslimen begegnen kann, führt zu der umfassenderen Frage, wie nichtchristliche Religionen aus der Sicht des christlichen Glaubens zu beurteilen sind. Hier gibt es in unserer Kirche keinen durchgängigen Konsens. Dasselbe gilt auch für die in der Ökumene verbundenen Kirchen. Fest steht aber, daß verschiedene Religionen verschiedene und z.T. einander widersprechende Anschauungen von Gott haben und sein Wesen und Handeln unterschiedlich beschreiben. Diese Unterschiede lassen sich weder harmonisieren noch auf einer „höheren Ebene“ aufheben. Ebenso klar ist, daß nach christlicher Überzeugung Gott sich in der Person und dem Werk Jesu Christi letztgültig zur Erlösung für alle offenbart hat. Andererseits geht jede missionarische Verkündigung von der Annahme aus, daß die Hörer sie auch aufnehmen und verstehen können. Wenn also das Wort „Gott“ in der christlichen Verkündigung benützt wird, dann ist vorausgesetzt, daß die nichtchristlichen Hörer aus ihrer Religion ein wie immer gefaßtes Verständnis dessen, was Gott ist, mitbringen.

Somit geht es in der Auseinandersetzung zwischen Christen und Muslimen nicht um zwei verschiedene Götter, sondern darum, wie der eine Gott recht, d.h. evangeliumsgemäß zu verstehen ist. An dieser Stelle bricht dann freilich der Dissens auf, weil es hier um die Wahrheitsfrage geht, d.h. darum wie Gott zu uns steht. Sie ist unausweichlich, weil sowohl der christliche Glaube wie der Islam einen universalen Anspruch geltend machen.

4. Erfahrungen im Dialog

Ein echter Dialog zwischen Christen und Muslimen kann sich nur auf dem Boden persönlichen Vertrauens entwickeln. Dieser Prozeß braucht Zeit. Zunächst werden sich Muslime bei geplanten Begegnungen eher als Vertreter ihrer Glaubensgemeinschaft denn als Individuen mit ihren eigenen religiösen Fragen, Anliegen und Hoffnungen verstehen. Dies hängt u.a. damit zusammen, daß die meisten in Deutschland lebenden Muslime aus Kulturen kommen, bei denen das Gemeinschaftsbewußtsein noch eine stärker tragende Bedeutung hat als in der modernen mitteleuropäischen Gesellschaft. Hinzu kommt, daß sich viele Muslime durch die säkulare Atmosphäre in Deutschland verunsichert fühlen. Sie besinnen sich dann stärker auf ihre eigene religiös-kulturelle Identität. Die durch die moderne Zivilisation ausgelösten Ängste und die in den islamischen Ländern vorhandenen sozialen Spannungen sind der Nährboden für einen Islamismus, der auch in Deutschland Anhänger hat. Weil der Islam schon von seiner Entstehung her theokratische und soziopolitische Züge aufweist, müssen im Gespräch mit Muslimen – mehr noch als im Gespräch mit Angehörigen anderer Weltreligionen – nicht zuletzt auch religionspolitische Fragen berücksichtigt werden. Dabei geht es um das Recht und die Grenze eines islamischen Öffentlichkeitsanspruchs innerhalb einer demokratisch-liberalen Gesellschaftsordnung.

5. Christen in islamischen Ländern

Das islamische Gesetz (Sharia) gewährt mit gewissen Einschränkungen christlichen Gemeinschaften Schutz in der Religionsausübung. Die Sharia verbietet es aber den Muslimen, unter Androhung strengster Strafen, zu einer anderen Religion überzutreten. Diese gesetzliche Bestimmung wird in den einzelnen islamischen Ländern verschieden gehandhabt, einmal mehr in Richtung auf Toleranz, einmal mehr in Richtung auf Unterdrückung.

6. Zur Überlassung kirchlicher Räume an Muslime

Evangelische Kirchen sind zur Ehre des dreieinigen Gottes und zum Gottesdienst einer christlichen Gemeinde gebaut. Sie können nicht nach Belieben wechselnden Botschaften dienen, die sich gegenseitig widersprechen. Das bedeutet für die Evangelische Landeskirche in Württemberg in Übereinstimmung mit fast allen Kirchen in der Ökumene, daß nicht-

christliche Gottesdienste in unseren Kirchen nicht stattfinden können. Dieser Grundsatz wird von Angehörigen anderer Religionen meist ohne weiteres akzeptiert. Weil sie selbst an der Integrität ihres eigenen Glaubens festhalten, verstehen sie, daß für Christen dasselbe gilt. Sie wünschen meistens auch gar nicht, ihren Kult in einer christlichen Kirche abhalten zu dürfen. Muslime zumal würden es für ausgeschlossen halten, angesichts eines Kreuzes ihre Gebete zu verrichten. Andererseits erwarten sie nicht, daß Christen das Abnehmen oder Verhüllen ihres zentralen Symbols zulassen, so wie sie selbst ein Verbergen ihrer islamischen Symbole in Moscheen strikt ausschließen. Ein solches Verfahren würde der Glaubwürdigkeit beider betroffener Glaubensgemeinschaften schaden und den Dialog zwischen ihnen eher hindern als fördern.

Wenn also ein offizieller, formeller Gottesdienst nach den Traditionen anderer Religionen in einer evangelischen Kirche nicht in Betracht kommt, bedeutet das aber nicht den Ausschluß jeder Art nichtchristlichen Gebets aus kirchlichen Räumen. Wenn Muslime ein Gemeindehaus benutzen wollen, dann möchten sie die Räume normalerweise für eine gesellschaftliche Veranstaltung haben, z.B. für eine Hochzeit oder ein anderes Familienfest. Bei diesen Gelegenheiten gehört aber gemäß muslimischer Sitte das Gebet in vielen Fällen als natürlicher Bestandteil dazu. So beginnen viele Veranstaltungen von Muslimen regelmäßig mit einer Rezitation aus dem Koran, einerlei welcher Art die Zusammenkunft ist. Es kann auch vorkommen, daß Muslime bei ansonsten „säkularen“ gesellschaftlichen Feiern, etwa für Bekannte, die krank sind, beten oder für die Geburt eines Kindes danken. Sollten diese Menschen nicht in das Gemeindehaus gelassen werden, weil sie eventuell auch beten wollen? Es kann sein, daß eine Benutzungsgenehmigung unter solchen Umständen von einigen als religiöser Relativismus mißdeutet wird. Dies ist vom Kirchengemeinderat sorgfältig abzuwägen. Doch wäre eine derartige grundsätzliche Auflage, die Nichtchristen am Beten hindert, einer evangelischen Kirchengemeinde schwerlich angemessen.

Die Entscheidung darüber, ob Gemeindehausräume einer nichtchristlichen Gruppe zur Verfügung gestellt werden, liegt beim Kirchengemeinderat.

Diese Entscheidung hat nicht nur eine theologische, sondern auch eine seelsorgerliche Seite. Bei der Bemühung um eine sachgemäße Entscheidung könnten folgende Fragen hilfreich sein:

– Was ist der Charakter der geplanten Veranstaltung?

– Warum und wofür werden kirchliche Räume gewünscht?

– Wer ist für die Verbindung zur Kirchengemeinde zuständig?

– Welche Art von Gebet wird gesprochen werden?

– Welche Publizität hat die Veranstaltung?

– Wie wird sich die Veranstaltung auf die Kirchengemeinde und auf das Verhältnis mit den Betroffenen und anderen Minderheiten im Bezirk auswirken?

Wir danken all denjenigen, die schon Begegnungen mit ihren muslimischen Nachbarn gesucht haben. Die bislang gemachten Erfahrungen sprechen eher dafür als dagegen, daß der Dialog mit unseren muslimischen Nachbarn weiterhin gefördert wird.

Der Landeskirchliche Arbeitskreis für Islamfragen bittet um Erfahrungsberichte. Außerdem ist er gerne bereit, geeignete Referenten zu vermitteln und beratend tätig zu sein. Für weiterführende Information und Anregungen machen wir auf die 1990 im Otto Lembeck Verlag erschienene Arbeitshilfe: „Kirchengemeinden und ihre muslimischen Nachbarn“ aufmerksam.

Stuttgart, den 14. Juni 1994

Dienstnachrichten

[Redacted]

Der Landesbischof hat unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages gemäß § 23 b Abs. 1 Satz 3 Württ. Pfarrergesetz (Abl. 55 S. 718 ff.) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1994

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1994 zur Pfarrerin/zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt und mit der Wahrnehmung eines eingeschränkten Unterrichtsauftrages beauftragt:

am Kepler-Gymnasium in Tübingen:

[Redacted]

an der Kaufmännischen Schule in Göppingen:

[Redacted]

am Heinrich-Heine-Gymnasium in Ostfildern-Nellingen:

[Redacted]

am Albert-Schweitzer-Gymnasium in Crailsheim:

[Redacted]

an der Kaufmännischen Berufsschule in Göppingen:

[Redacted]

Der Landesbischof hat

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1994

[Redacted]

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. August 1994

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. September 1994

[Redacted]

[Redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1994

mit Wirkung vom 1. August 1994

mit Wirkung vom 1. September 1994

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb: Imatel Mediengesellschaft mbH, Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)